

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12.3.2026, Zahl: D/32650/2026 mit welcher im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ auf dem Grundstück 43/6 KG Ritzing im Ausmaß von ca. 912 m² aufgehoben wird.

Gemäß den §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) idgF, LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für das Grundstück Nr. 43/6 KG Ritzing im Ausmaß von ca. 912 m² wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

F.d.R.z.:

Patrick Maurel Bakk.rer.nat.

Der Bürgermeister

Alexander Radl

